



## Nr. 162.

Erlöschen ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenviehbestand des Besitzers Tischirschwiy, Weißfurt.

Die über das Gehöft verhängte Sperre wird hiermit aufgehoben.

Da der Ort Weißfurt nunmehr wieder frei von Seuche ist, wird die Sperre hiermit aufgehoben.

Meine Anordnung vom 28. Juli 1939 ändere ich dahingehend ab, daß von der Gemeinde Carolath nur der Ortsteil Carolath und der Gutsbezirk Carolather Heide gesperrt wird. Der Ortsteil Reinberg wird freigegeben.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde in Kraft.

Glogau, den 31. Juli 1939.

Der Landrat.

## Nr. 163.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung  
 betr. Maul- und Klauenseuche.**

Unter dem Klauenviehbestand des Gutes Carolath ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

**I. Sperrbezirke:**

Zum Sperrgebiet werden erklärt:

Das Gut Carolath, sowie die Gemeinde Carolath (beide Ortsteile).

Für das Seuchengehöft und den Sperrbezirk treten die Bestimmungen meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. 4. 1938 — Kreisblatt Nr. 18 — in Kraft.

**II. Strafbestimmungen:**

Zu widerhandlungen werden nach § 328 RStrGB. und den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in der Gemeinde in Kraft.

Glogau, den 28. Juli 1939.

Der Landrat.

## Nr. 164.

Die in meiner Anordnung vom 17. 6. 1939, Ziffer 1, verhängte Sperre über Oberzauche und Paulinenhof wird hiermit aufgehoben, da festgestellt worden ist, daß es sich in diesem Falle nicht um bössartige Bienensfaulbrut handelt.

Glogau, den 24. Juli 1939.

Der Landrat.

## Nr. 165.

**Hebammen-Ausbildungslehrgang.**

Am 1. Oktober 1939 beginnt an der Landesfrauenklinik Breslau und Gleiwitz je ein neuer 18monatiger Ausbildungslehrgang für Hebammen. Die Aufnahmebedingungen können im Kreishause, Zimmer 41, eingesehen werden.

Glogau, den 25. Juli 1939.

Der Landrat. Kreisverwaltung.

## Nr. 166.

**Bekanntmachung!**

Zum Zwecke der Anhörung der geplanten Auflösung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Oberquell (Quaritz) und der Übertragung ihrer Aufgaben und ihres Vermögens auf den Wasser- und Bodenverband Sprottebruch, Primkenau, gemäß § 175 Wasserverbandsverordnung, werden diejenigen Mitglieder der Bodenverbesserungsgenossenschaft Oberquell (Quaritz), die mit ihren Grundstücken dem Wasser- und Bodenverband Sprottebruch bisher nicht angehört haben und diesem zugewiesen werden sollen, ferner

die Vorstände des Wasser- und Bodenverbandes Sprottebruch und der Bodenverbesserungsgenossenschaft Oberquell (Quaritz) zur gemeinschaftlichen Verhandlung auf

Donnerstag, den 17. August 1939, 11 Uhr, nach Primkenau, Hotel „Schleswig-Holsteinsches Haus“, geladen.

Für diejenigen Beteiligten, die bis zum Abschluß der Verhandlung keine Erklärung abgegeben haben, gilt die Zustimmung zu dem Umgestaltungsplan gemäß § 175 Abs. 3 in Verbindung mit § 161 Abs. 2 WVB. als erteilt. Gegenstand der Verhandlung ist folgender Umgestaltungsplan:

**Umgestaltungsplan**

betreffend die Auflösung der „Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz (Oberquell)“ und die Übertragung ihrer Aufgaben und ihres Vermögens, umfassend Aktiven und Passiven, auf den „Wasser- und Bodenverband Sprottebruch, Primkenau“, bisher „Sprottebruchgenossenschaft“.

§ 1.

Durch die Entwicklung der Kultivierungsarbeiten im Sprottebruch sind die Aufgaben der „Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz (Oberquell)“ auf die „Sprottebruchgenossenschaft“ übergegangen und die bestehenden Entwässerungsanlagen durch das neue Grabenetz der „Sprottebruchgenossenschaft“ wertlos geworden. Gemäß § 175 Wasserverbandsverordnung übertrage ich die Aufgaben der „Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz (Oberquell)“ auf den „Wasser- und Bodenverband Sprottebruch Primkenau“, bisher „Sprottebruchgenossenschaft“.

§ 2.

Die „Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz (Oberquell)“ wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1939 aufgelöst. (§ 175 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 WVB.)

§ 3.

Der „Wasser- und Bodenverband Sprottebruch Primkenau“, bisher „Sprottebruchgenossenschaft“, übernimmt die bisherigen Aufgaben der aufgelösten Genossenschaft. Die Aufgaben des Verbandes sind im § 2 der Satzung vom 29. Juni 1939 festgelegt (§ 175, Abs. 1, Satz 1).

§ 4.

Die Satzung des „Wasser- und Bodenverbandes Sprottebruch Primkenau“ erhält die in dem Entwurf zu diesem Umgestaltungsplan niedergelegte Fassung (Anl. I).

§ 5.

(I) Die in dem Nachtrags-Mitgliederverzeichnis der Sprottebruchgenossenschaft aufgeführten bisherigen Mitglieder der Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz (Oberquell), die noch nicht der Sprottebruchgenossenschaft angehört haben, werden dem Wasser- und Bodenverband Sprottebruch Primkenau zugewiesen. Die Namen dieser zugewiesenen Mitglieder, die katastermäßige Bezeichnung und der Flächeninhalt ihrer Grundstücke sind aus der diesem Umgestaltungsplan beigefügten Anlage II ersichtlich.

(II) Die Mitgliedschaft aller Mitglieder der Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz (Oberquell), erlischt mit der Auflösung der Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz (Oberquell) (§ 2 des Umgestaltungsplanes). Die Mitgliedschaften ergeben sich aus dem in Anlage III beigefügten Mitgliederverzeichnis der Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz.

§ 6.

Der Plan des Unternehmens ergibt sich aus § 4 der Satzung des „Wasser- und Bodenverbandes Sprottebruch Primkenau“ (Anlage I).

## § 7.

Das Vermögen (Aktiva und Passiva) der beteiligten Verbände wird wie folgt auseinandergesetzt:

1. Das gesamte Vermögen des aufgelösten Verbandes geht mit seinem im Augenblick der Auflösung — 1. Oktober 1939 — vorhandenen Bestand an Aktiven und Passiven gemäß § 419 BGB. auf den übernehmenden Verband über.
2. Das Vermögen der Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz (Oberquell) ist in der Aufstellung des Landrats des Kreises Sprottau vom 11. Mai 1939 nach dem Stande vom 1. August 1938 nachgewiesen. Die aufgeführten Schulden erhöhen sich um die inzwischen aufgelaufenen Zins- und Tilgungsrückstände. Diese Aufstellung ist dem Umgestaltungsplan als Anlage IV beigefügt.
3. Die Anwendung der Vorschriften über die Auflösung von Wasser- und Bodenverbänden, §§ 177 bis 183 WvBvD., wird gemäß § 175 IV ausgeschlossen.

## § 8.

(I) Dieser Umgestaltungsplan wird hiermit veröffentlicht.

(II) Der Umgestaltungsplan und die Anlagen

Anlage I: Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Sprottebruch Primkenau.

Anlage II: Nachtragsmitgliederverzeichnis der an den Wasser- und Bodenverband Sprottebruch Primkenau anzuschließenden ehemaligen Mitglieder der Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz (Oberquell).

Anlage III: Mitgliederverzeichnis der Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz.

Anlage IV: Aufstellung über den Vermögens- und Schuldenstand der Bodenverbesserungsgenossenschaft Quaritz (Oberquell) nach dem Stande vom 1. August 1938

können auf dem Landratsamt in Sagan in der Zeit bis 10. August 1939 eingesehen werden.

Liegnitz, den 29. Juni 1939.

**Der Regierungspräsident.**

J. B.: gez. B o c h a l l i.

III. G. 34. 24 Afte 673—27.

Veröffentlicht!

S I o g a u, den 1. August 1939.

**Der Landrat.**